

# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2016

40. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Friedrich-Ebert-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 6. Dezember 2016

Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Godenstedt) vom 1. Dezember 2016

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 25. November 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 5. Dezember 2016

Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 24. November 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2016

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 6. Dezember 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2016

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt vom 16. Juni 2016

### **C. Berichtigungen**

---

---

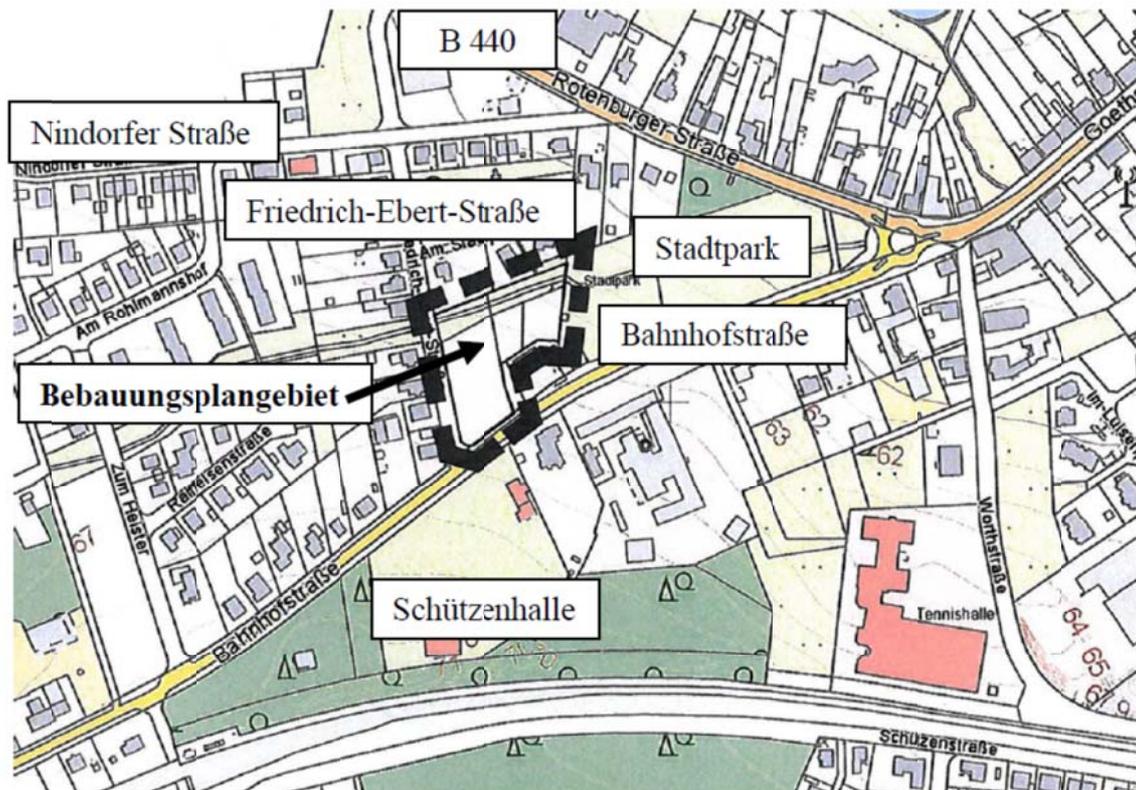
### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Stadt Visselhövede**

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Friedrich-Ebert-Straße“ mit Örtlichen Bauvorschriften**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 NBauO, sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 29.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 79 „Friedrich-Ebert-Straße“ mit Örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB angepasst und stellt jeweils in einem Teilbereich jetzt „Allgemeines Wohngebiet“ und „Öffentliche Grünanlage“ dar.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-  
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungs-  
plan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-  
schriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des  
Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt  
Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gel-  
tend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebau-  
ungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädi-  
gungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 06.12.2016

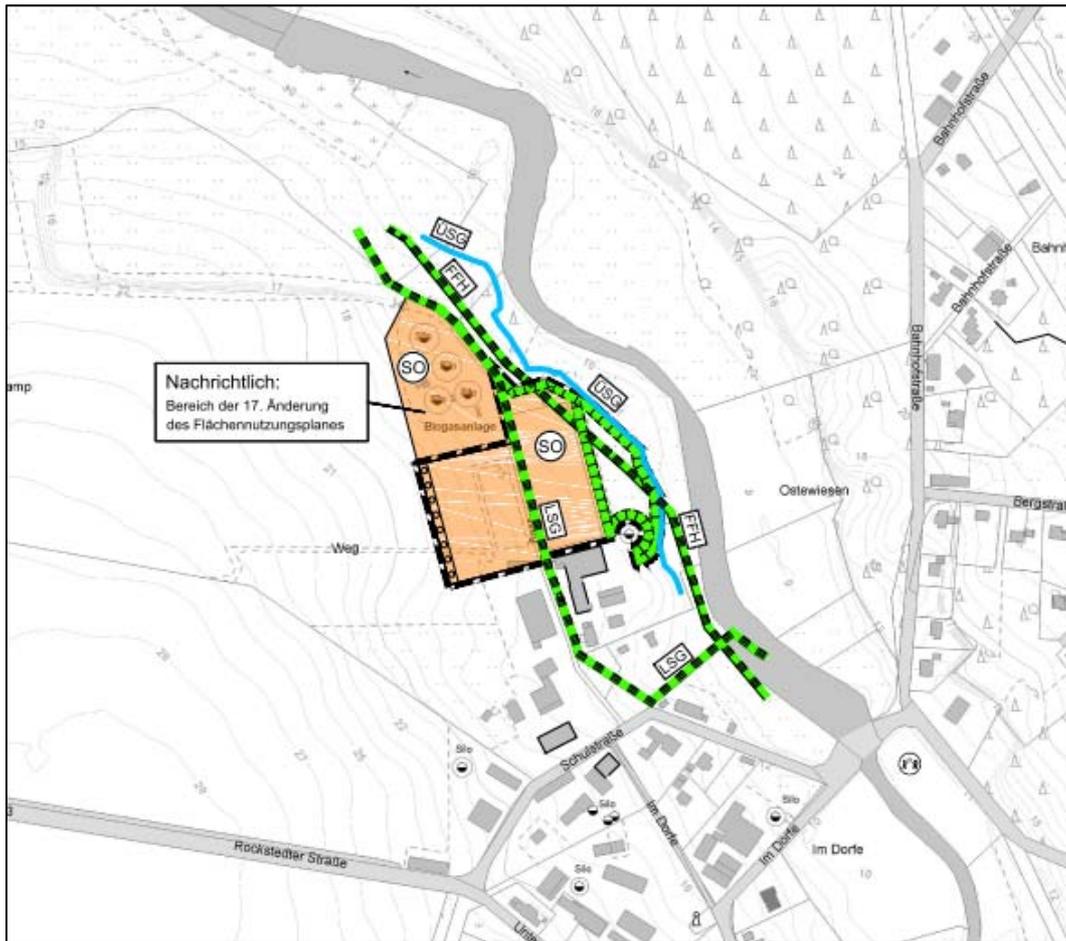
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Godenstedt)**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 22.11.2016 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/191) die vom Rat der  
Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2016 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Sonderbaufläche „**Bioenergie**“ in der Gemarkung **Godenstedt** gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Flächennutzungsplan dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage zu schaffen.



Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 01.12.2016

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

**16. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung  
der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 18.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 16 (Veranlagung und Fälligkeit) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) - Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land - ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Schmutzwassergebühren entgegenezunehmen.“

**§ 2**

§ 22 (Datenverarbeitung) Abs. 2:

Die Bezeichnung „Wasserversorgungsamt Rotenburg (Wümme)“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.

**§ 3**

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den 25.11.2016

Freytag  
Samtgemeindebürgermeister

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

**Jahresabschluss 2011  
der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Breddorf, den 05.12.2016

Gemeinde Breddorf  
Der Bürgermeister

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hemsbünde“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bothel.

### **§ 2 Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Hemsbünde führt ein Wappen, das im goldenen Feld unten vier blaue Wellenbalken, darüber einen schwarz-weiß gefachten und rot bedachten Giebel eines Niedersachsenhauses, begleitet von vier roten Urnen, zeigt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hemsbünde, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.600,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.600,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 3.000,00 € nicht überschreitet.

### **§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hemsbünde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde Hemsbünde werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht; zusätzlich kann eine Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Hemsbünde unter [www.bothel.de/hemsbuende/](http://www.bothel.de/hemsbuende/).

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hemsbünde, Dorfstr. 28, 27386 Hemsbünde, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Hemsbünde vorzunehmen. Diese Tafeln befinden sich in Hemsbünde, Dorfstr. 28 (vor der Mehrzweckhalle), in Hassel vor dem Haus Hasseler Dorfstr. 5, in Hastedt gegenüber dem Grundstück Rodastr. 1 sowie in Worth gegenüber dem Grundstück Worth 15. Die Dauer des Aushangs beträgt - soweit nichts anderes vorgeschrieben ist - eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates vor Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu vermerken. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen der Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt sofortiger Wirkung Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 22.03.2012 i. d. F. vom 17. Dezember 2010 außer Kraft.

Hemsbünde, den 24.11.2016

Gemeinde Hemsbünde  
Manfred Struck  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

## **Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hepstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Hepstedt, den 15.12.2016

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

## **Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Sittensen und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt; das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 €. Alle Ratsmitglieder erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 30 € je Sitzung.  
Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8.

## **§ 3**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gezahlt:
- |  |       |
|--|-------|
| a) an den Ratsvorsitzenden                                   | 400 € |
| b) an seinen 1. Vertreter                                    | 150 € |
| c) an seinen 2. Vertreter                                    | 100 € |
| d) an Fraktionsvorsitzende                                   | 150 € |
| e) an Beigeordnete und Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 80 €  |
| f) an die Ausschussvorsitzende (§ 71 Abs. 8 NKomVG)          | 20 €  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

## **§ 4**

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.  
Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50 €, der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 80 €.  
§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Fahrtkosten**

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Bürgermeister	100 €
an den nebenamtlichen Gemeindedirektor	50 €

## **§ 6**

### **Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Vereinbarung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.

- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.  
Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €.

#### **§ 7 Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit diese durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

#### **§ 8 Ehrenbeamte**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| a) nebenamtlicher Gemeindedirektor | 250,00 € |
| b) stellv. Gemeindedirektor        | 200,00 € |

#### **§ 9 Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.05.2016 außer Kraft.

Sittensen, den 06.12.2016

Gemeinde Sittensen  
Der Gemeindedirektor  
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

### **Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 13.12.2016

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt für den Friedhof am 16.06.2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

###### **4. Urnenwahlgrabstätte**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für max. 4 Urnen - für jede Urne 20 Jahre -<br>incl. Grabeinfassung und Grabaushub für 1 Urne | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung (1/20) der Gebühr zu I. 4 a)                                  | 30,00 €  |
| c) Grabaushub für jede weitere Urne<br>ohne Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) für 20 Jahre    | 70,00 €  |

##### **V. Gebühr für die Benutzung der Kirche:**

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche

Wilstedt, den 16.06.2016

Der Kirchenvorstand

M. Garras                      J. Dohrmann  
(Vorsitzender)              (Kirchenvorstandsmitglied)

Diese 1. Änderung wurde am 25.08.2016 gem. § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung vom Kirchenkreisvorstand Osterholz-Scharmbeck kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, 25.08.2016

Kirchenkreisvorstand

J. Rühlemann  
(Vorsitzende)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2016 Nr. 23

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.